

## ALT

### § 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte

1. Für die Durchführung der Mannschaftsspiele ist auf Verbandsebene das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart zuständig und verantwortlich.
2. Die Kommission für Mannschaftssport legt vor Beginn eines Spieljahres auch für den Jugendbereich in Textform fest:
  - die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
  - die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
  - die Auf- und Abstiegsregelungen
  - die Regelspieltage und Anfangszeiten
  - die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
  - Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
  - die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
  - die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An, Ab- und Ummeldungen)
  - Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß §18 WSpO
  - Die Durchführungsbestimmungen § 9 Ziff. 5 bis 8 sowie die Regelungen für die Breitensportwettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 12

## NEU

### § 2 Zuständigkeiten der Kommission für Mannschaftssport und der Sportwarte

1. Für die Durchführung der Mannschaftsspiele ist auf Verbandsebene das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart zuständig und verantwortlich.
2. Die Kommission für Mannschaftssport legt vor Beginn eines Spieljahres auch für den Jugendbereich in Textform fest:
  - die Altersklassen und Mannschaftswettbewerbe gemäß § 9 WSpO
  - die Spielklassen für die ausgeschriebenen Wettbewerbe
  - die Art des Spielsystems gemäß § 8 WSpO
  - die Auf- und Abstiegsregelungen
  - die Regelspieltage und Anfangszeiten
  - die Art der Ehrung der Gruppensieger oder Meister
  - Sonderregelungen zur Einführung neuer Wettbewerbe oder neuer Spielklassen
  - die Anwendung von alternativen Zählweisen entsprechend den ITF-Regeln
  - die Verfahren und Fristen der Mannschaftsmeldungen (An, Ab- und Ummeldungen)
  - Ausnahmegenehmigungen zur Teilnahmeberechtigung von Jugendlichen gemäß § 18 WSpO
  - die Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 4 bis 6 WSpO

3. Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart, können für ihren Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.

3. Das Präsidiumsmitglied für Mannschaftssport, auf Bezirksebene der Bezirkssportwart, **kann** für **seinen** Zuständigkeitsbereich in Abstimmung mit dem Präsidium bzw. Bezirksvorstand Spielleiter einsetzen sowie gesonderte, die Bestimmungen der WSpO ergänzende und erläuternde Durchführungsbestimmungen erlassen, die den Vereinen der betroffenen Spielklassen vor Beginn der Spiele bekannt zu machen sind. Diese müssen jedoch in unbedingtem Einklang mit der WSpO stehen.

*Bemerkung:*

- *Anpassung an Änderungen im § 9 (Ziff. 2)*
- *Redaktionelle Änderung (Ziff. 3)*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 4 Begriffsbestimmungen

- Deutsche im Sinne der WSpO:
  - a. Deutsche Staatsangehörige
  - b. Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

## NEU

### § 4 Begriffsbestimmungen

- Deutsche im Sinne der WSpO:
  - a. Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU)
  - b. Spieler, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU besitzen, aber seit mehr als fünf Jahren in Deutschland gemeldet sind und dies durch eine Bescheinigung in Textform des Einwohnermeldeamts oder Ausländeramtes nachweisen sowie seit mehr als fünf Jahren Mitglied in Vereinen der Landesverbände des DTB sind. Entsprechende Nachweise müssen der Geschäftsstelle bis zum Fristablauf der namentlichen Mannschaftsmeldung vorliegen und behalten auch für die folgenden Spieljahre Gültigkeit, sofern der betreffende Spieler keinen Vereinswechsel gemäß § 21 WSpO vollzieht.

#### *Bemerkung:*

- *Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung*
- *Bestätigung des vorläufigen Inkrafttretens gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO durch die Mitgliederversammlung (formaler Eilantrag)*

## ALT

### § 4 Begriffsbestimmungen

- Jugendliche: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters eine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 3, 4, 5 oder 7 besteht
- Erwachsene: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters keine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 3, 4, 5 oder 7 besteht

## NEU

### § 4 Begriffsbestimmungen

- Jugendliche: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters eine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 1, 5 oder 9 besteht
- Erwachsene: Spieler der Jahrgänge, für die gemäß ihres Alters keine Spielberechtigung in einer Altersklasse nach § 9 Ziff. 1, 5 oder 9 besteht
- Jüngstenbereich: Altersklassen und Wettbewerbe, die primär dem Heranführen von Kindern an den Mannschaftssport dienen, auf abweichenden Feldgrößen und/oder mit abweichenden Bällen gemäß Anhang VII der ITF-Tennisregeln ausgetragen werden und daher von den Regelungen der Wettspielordnung abweichen können.

#### *Bemerkung:*

- *Aktualisierung der Verweise innerhalb des § 9*
- *Ergänzung um eine neue Definition, die an letzter Stelle von § 4 eingefügt werden soll.*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 8 Spielsystem

Alle Mannschaftsspiele werden entweder mit Mannschaften, die aus

- a) 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren oder
- b) 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren oder
- c) 6 oder 4 Doppelspielern, die das Mannschaftsspiel in 2 Doppelrunden à 3 oder 2 Doppel durchführen, bestehen, ausgetragen.

## NEU

### § 8 Spielsystem

Alle Mannschaftsspiele werden entweder mit Mannschaften, die aus

- a) 6 Einzelspielern und 3 Doppelpaaren oder
- b) 4 Einzelspielern und 2 Doppelpaaren oder
- c) 2 Einzelspielern und einem Doppelpaar oder
- d) 6 oder 4 Doppelspielern, die das Mannschaftsspiel in 2 Doppelrunden à 3 oder 2 Doppel durchführen, bestehen, ausgetragen.

*Bemerkung:*

- *Ergänzung um 2er-Mannschaften*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 9 Mannschaftswettbewerbe

Mannschaftsspiele können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

1.	2.	3.	4.
Herren	Damen	Junioren U 18	Juniorinnen U 18
Herren 30	Damen 30	Junioren U 16	Juniorinnen U 16
Herren 40	Damen 40	Junioren U 14	Juniorinnen U 14
Herren 50	Damen 50	Junioren U 12	Juniorinnen U 12
Herren 55	Damen 55		
Herren 60	Damen 60		
Herren 65	Damen 65		
Herren 70	Damen 70		
Herren 75	Damen 75		
Herren 80	Damen 80		

- U 10 Wettbewerb - U 9 Wettbewerb – U 8 Wettbewerb
- Mixed-Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 1 und 2.
- Gemischte Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 3 und 4.
- Doppel-Mannschaften in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 1 und 2 ab Herren 60 und ab Damen 60.

## NEU

### § 9 Mannschaftswettbewerbe

Mannschaftsspiele können in folgenden Altersklassen ausgetragen werden:

- Jugend (Juniorinnen und Junioren):** Die Altersklassen sind in Jahresschritten von U8 bis U18 definiert.  
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.
- Aktive (Damen und Herren):** Spieler, die bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. das 13. Lebensjahr vollendet haben.
- Seniorinnen und Senioren:** Die Altersklassen sind in Fünfjahresschritten ab Damen 30 und Herren 30 definiert.  
Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.
- Mixed-Mannschaften** in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 2 und 3.
- Gemischte Mannschaften** in den entsprechenden Altersklassen der Ziffer 1
- Doppel-Mannschaften** in den entsprechenden Altersklassen der Ziffern 2 und 3

9. Die Altersangaben der Ziffern 1 und 2 bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein muss.
10. Die Altersangaben der Ziffern 3, 4 und 5 bezeichnen das Lebensjahr, das bis zu dem dem Spieljahr folgenden 31.12. vollendet sein darf.
11. Die Vorschriften der WSpO gelten - soweit anwendbar- auch für die Wettbewerbe nach U 8 - U 10 (Ziffer 5), Mixed (Ziff. 6), Gemischte Mannschaften (Ziff. 7) und Doppel (Ziff. 8).  
Abweichende Bestimmungen zu den Wettbewerben der Ziff. 5 bis 8 können erlassen werden, soweit sie durch Eigenheiten des Wettbewerbes zwingend sind.
12. Breitensportwettbewerbe, deren Regelungen von der Kommission für Mannschaftssport festgelegt werden.
7. Die Vorschriften der WSpO gelten - soweit anwendbar - auch für die Wettbewerbe der Ziffern 4 bis 6. Abweichende Bestimmungen können erlassen werden, soweit sie durch Eigenheiten des Wettbewerbes zwingend sind.
8. Breitensportwettbewerbe, deren Regelungen von der Kommission für Breitensport und Sportentwicklung festgelegt werden.
9. Wettbewerbe im Jüngstenbereich, deren Regelungen von der Kommission für Leistungssport und Jugendförderung festgelegt werden.

*Bemerkung:*

- *Überarbeitung des gesamten Paragraphen*
- *Primäres Ziel: mehr Flexibilität innerhalb der Wettbewerbe, um eine schnellere Reaktionszeit zu gewährleisten*
- *Einführung eines Mindestalters von 13 Jahren für Aktiven-Wettbewerbe (vgl. DTB-Turnierordnung und -Wettspielordnung)*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020 (außer Mindestalter für Aktiven-Wettbewerbe)*

## ALT

### § 10 Mannschaftsmeldung

1. Mannschaften des Vorjahres – mit Ausnahme der Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Jugendmannschaften), die gemäß § 11 Ziff. 4 jährlich neu zu melden sind – gelten im kommenden Spieljahr als gemeldet, wenn sie nicht ab- oder umgemeldet werden.

## NEU

### § 10 Mannschaftsmeldung

1. Mannschaften des Vorjahres – mit Ausnahme der Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9 (Jugend- und Jüngstenmannschaften), die gemäß § 11 Ziff. 4 jährlich neu zu melden sind – gelten im kommenden Spieljahr als gemeldet, wenn sie nicht ab- oder umgemeldet werden.

#### *Bemerkung:*

- Aktualisierung der Verweise innerhalb des § 9
- Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020



## ALT

### § 11 Spielklassen

4. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Jugendmannschaften). Diese werden zu jeder Saison neu gemeldet und von den Spielleitern nach Vorschlag der meldenden Vereine auf die Spielklassen der Bezirksebene gemäß Ziff. 2 aufgeteilt.  
Die Bezirksmannschaftsmeister der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3 und 4 und U 10 Großfeld spielen den Badischen Mannschaftsmeister aus.
5. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 6 bis 8 werden nur auf Bezirksebene ausgetragen.

## NEU

### § 11 Spielklassen

4. Hiervon ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 5 und 9 (Jugend- und Jüngstenmannschaften). Diese werden zu jeder Saison neu gemeldet und von den Spielleitern nach Vorschlag der meldenden Vereine auf die Spielklassen der Bezirksebene gemäß Ziff. 2 aufgeteilt.  
Die Bezirksmannschaftsmeister der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1 spielen in der Sommerrunde den Badischen Mannschaftsmeister aus.
5. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 4 bis 6 werden nur auf Bezirksebene ausgetragen.

#### *Bemerkung:*

- *Klarstellung und Aktualisierung*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 13 Spielwertung

#### 1. Wertung einer Spielpaarung

- a. Jede gewonnene Spielpaarung wird mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Summe der gewonnenen sowie verlorenen Spiele gewertet und so in das Spielberichtsformular eingetragen.
- b. Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Spielpaarungen werden mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner des nicht angetretenen Spielers oder Doppelpaares gewertet.
- c. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Spiel ab oder wird das Spiel infolge Verschuldens eines Spielers bzw. Doppelpaares abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn der Spielpaarung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen wird dem Gegner gutgeschrieben.
- d. Setzt eine Mannschaft ein Mannschaftsspiel nicht fort, so gehen ihr die noch nicht begonnenen Spielpaarungen mit jeweils 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen verloren.

## NEU

### § 13 Spielmodus und Spielwertung

#### 1. Modus und Wertung einer Spielpaarung

- a. In jeder Spielpaarung entscheidet der Gewinn von zwei Sätzen.
- b. In jedem Satz – mit Ausnahme des dritten Satzes – findet der Tie-Break-Satz gemäß Regel 6 b) der Tennisregeln der ITF Anwendung. Bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen sowohl im Einzel als auch im Doppel wird anstatt des dritten Satzes ein Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.
- c. Jede gewonnene Spielpaarung wird mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 oder 2:1 Sätzen und der Summe der gewonnenen sowie verlorenen Spiele gewertet und so in das Spielberichtsformular eingetragen.
- d. Nicht ausgetragene oder als verloren gewertete Spielpaarungen werden mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für den Gegner des nicht angetretenen Spielers oder Doppelpaares gewertet.
- e. Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Spiel ab oder wird das Spiel infolge Verschuldens eines Spielers bzw. Doppelpaares abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die zum Gewinn der Spielpaarung noch erforderliche Anzahl von Sätzen und Spielen wird dem Gegner gutgeschrieben.
- f. Setzt eine Mannschaft ein Mannschaftsspiel nicht fort, so gehen ihr die noch nicht begonnenen Spielpaarungen mit jeweils 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen verloren.

*Bemerkung:*

- *Der Spielmodus wurde bislang in den Durchführungsbestimmungen festgelegt und wird nun in die Wettspielordnung verlagert (Vereinheitlichung gemäß DTB-Wettspielordnung)*
- *Anpassung der daraus resultierenden veränderten Nummerierung*

## ALT

### § 13 Spielwertung

#### 3. Tabellenberechnung

Die Platzierung in der Tabelle erfolgt nach der Anzahl der gewonnenen Matchpunkte. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Anzahl gewonnener Matchpunkte, so entscheidet über die Platzierung der direkte Vergleich. Führt dies zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Subtraktionsverfahren, danach das Los.

#### 4. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Ist unter matchpunktgleichen Mannschaften eine, die aufgrund einer entsprechend Ziff. 2b vorgenommenen Spielwertung gegenüber den anderen Mannschaften begünstigt ist und entscheidet diese Begünstigung über Auf- oder Abstieg, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel auch für die anderen betroffenen Mannschaften mit dem gleichen Ergebnis gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der matchpunktgleichen Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.

## NEU

### § 13 Spielmodus und Spielwertung

#### 3. Tabellenberechnung

Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

#### 4. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen

Ist unter **tabellenpunktgleichen** Mannschaften eine, die aufgrund einer entsprechend Ziff. 2b vorgenommenen Spielwertung gegenüber den anderen Mannschaften begünstigt ist und entscheidet diese Begünstigung über Auf- oder Abstieg, so wird das entsprechende Mannschaftsspiel auch für die anderen betroffenen Mannschaften mit dem gleichen Ergebnis gewertet. Diese Wertung wird nur für die Reihenfolge der **tabellenpunktgleichen** Mannschaften untereinander herangezogen. An den Punkten und Tabellenpositionen der anderen Mannschaften wird keine Änderung vorgenommen.

#### *Bemerkung:*

- *Anpassung an die Vorgaben des DTB (gleichbedeutend mit einer Abkehr vom „Schweizer Modell“)*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 14 Auf- und Abstieg, Meisterschaften

6. Von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen sind Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7 (Jugendmannschaften).

## NEU

### § 14 Auf- und Abstieg, Meisterschaften

6. Mannschaften der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 4, 5 und 9 können von den Auf- und Abstiegsregelungen ausgenommen werden.

#### *Bemerkung:*

- *Möglichkeit zur Einführung von Auf- und Abstieg bei der Jugend*
- *Klarstellung, dass es in Mixed-Wettbewerben nicht zwangsläufig Auf- und Abstieg geben muss*
- *Verlagerung der konkreten Umsetzung in die Durchführungsbestimmungen*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

## ALT

### § 15 Abmelden und Zurückziehen von Mannschaften

3. Wird eine Mannschaft nach dem 15.04. für die Sommerrunde bzw. nach dem 15.09. für die Winterrunde zurückgezogen, so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.
4. Wird eine Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin aber vor dem 15.04. abgemeldet, so wird diese Mannschaft aus dem Wettbewerb gestrichen.
5. Wird eine Mannschaft nach dem 15.04. für die Sommerrunde bzw. nach dem 15.09. für die Winterrunde zurückgezogen, so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

## NEU

### § 15 Abmelden, Zurückziehen und Altersklassenwechsel von Mannschaften

3. Eine Mannschaft kann bei Abmeldung auf Antrag für das nächste Spieljahr in den Wettbewerb der nächsthöheren Altersklasse in die bisherige Spielklasse aufgenommen werden.
4. Wird eine Mannschaft nach dem festgesetzten Meldetermin, aber **bis zum** 15.04., abgemeldet, so wird diese Mannschaft aus dem Wettbewerb gestrichen.
5. Wird eine Mannschaft nach dem 15.04. für die Sommerrunde bzw. nach dem **30.09.** für die Winterrunde zurückgezogen, so werden alle ihre Mannschaftsspiele, auch eventuell bereits ausgetragene, gemäß § 13 Ziff. 2b WSpO als verloren gewertet.

#### *Bemerkung:*

- *Korrektur einer versehentlichen Änderung im Oktober 2018 (Ziff. 3 und 5)*
- *Klarstellung (Überschrift und Ziff. 4)*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

**ALT**

### **§ 18 Teilnahmerecht von Spielern**

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 8 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind. Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe des § 9 Ziff. 1, 2, 3, 4, 5 und 7 sowie ein zusätzlicher Wettbewerb des § 9 Ziff. 6.

**NEU**

### **§ 18 Teilnahmerecht von Spielern**

3. Jeder Spieler kann im Laufe einer Winter- bzw. Sommerrunde nur für einen Verein Mannschaftsspiele bestreiten. Erwachsene können an maximal zwei Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO sowie zwei zusätzlichen Mannschaftswettbewerben gemäß § 9 Ziff. 6 der WSpO teilnehmen, sofern sie in der entsprechenden Mannschaftsliste gemeldet sind. Jugendliche können an maximal vier Mannschaftswettbewerben teilnehmen, davon maximal drei Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 5 und 9 der WSpO sowie ein zusätzlicher Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 4 der WSpO.

*Bemerkung:*

- Aktualisierung der Verweise innerhalb des § 9
- Redaktionelle Änderungen
- Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020

## **ALT**

### **§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung**

5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer- Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer- Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.

## **NEU**

### **§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung**

5. Die von Punkt 1 bis 6 bei Sechser-Mannschaften bzw. von 1 bis 4 bei Vierer- Mannschaften gemeldeten Spieler dürfen nur in der ersten, nicht in einer nachfolgenden Mannschaft spielen. Dasselbe gilt analog für die jeweils nächsten sechs bzw. vier gemeldeten Spieler für alle weiteren Mannschaften. Sind in der Mannschaftsmeldung zwischen den Plätzen 1 bis 6, 7 bis 12, 13 bis 18 usw. (bei Vierer-Mannschaften entsprechend 1 bis 4, 5 bis 8 usw.) jeweils weniger als vier Deutsche gemäß § 4 WSpO gemeldet (bei Vierer- Mannschaften zwei), muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Deutschen gemäß § 4 WSpO der jeweils höheren Mannschaft zugerechnet werden. Sie haben für die nachfolgenden Mannschaften dann keine Spielberechtigung. Bei Vereinen, deren erste Mannschaften in Ligen spielen, die dem Verband übergeordnet sind und eine diesbezüglich abweichende Regelung haben, beginnt die Hinzurechnung von Deutschen gemäß § 4 WSpO zu einer Mannschaft bei derjenigen Mannschaft, die in der höchsten Spielklasse im Gültigkeitsbereich der WSpO des BTV spielt.



**ALT**

### **§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung**

7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind möglich, wenn der Spieler in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein in Deutschland gemeldet worden ist. Die Nachmeldung für die Sommerrunde muss spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen und berechtigt zur Teilnahme an Mannschaftsspielen auf Bezirksebene. Auf Verbandsebene darf ein nachgemeldeter Spieler nur dann eingesetzt werden, wenn er im vergangenen Spieljahr auf einer Meldeliste des Vereins genannt war.

Die Nachmeldung für Wettbewerbe nach § 9 Ziff. 6 und die Winterrunde muss spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag aller Gruppen des Mixed- Wettbewerbes bzw. der Winterrunde erfolgen, in denen der Spieler durch Nachmeldung spielberechtigt wird.

**NEU**

### **§ 22 Namentliche Mannschaftsmeldung**

7. Nachmeldungen nach Abgabe der Mannschaftsliste sind möglich, wenn der Spieler in der laufenden Saison bei keinem anderen Verein in Deutschland gemeldet worden ist. Die Nachmeldung für die Sommerrunde muss spätestens bis zum 25.04. des Jahres erfolgen und berechtigt zur Teilnahme an Mannschaftsspielen auf Bezirksebene. Auf Verbandsebene darf ein nachgemeldeter Spieler nur dann eingesetzt werden, wenn er im vergangenen Spieljahr auf einer Meldeliste des Vereins genannt war.

Die Nachmeldung für Wettbewerbe nach § 9 Ziff. 4 und die Winterrunde muss spätestens eine Woche vor dem ersten Spieltag aller Gruppen des Mixed- Wettbewerbes bzw. der Winterrunde erfolgen, in denen der Spieler durch Nachmeldung spielberechtigt wird.

*Bemerkung:*

- Aktualisierung der Verweise innerhalb des § 9
- Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020

## ALT

### § 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen

4. Wenn für mehrere zur gleichen Zeit angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so gelten folgende Prioritäten:
  - a. Für ein Spiel auf Verbandsebene müssen bei Sechser-Mannschaften mindestens 3 Plätze, bei Vierer-Mannschaften mindestens zwei Plätze zur Verfügung stehen.
  - b. Für ein Spiel auf Bezirksebene müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung stehen.
  - c. Die Wettbewerbe gemäß § 9 WSpO Ziff.1 und 2 (Erwachsene) haben Vorrang vor den Wettbewerben gemäß Ziff. 3 und 4 (Jugend).
  - d. Das klassenhöhere Spiel muss vor dem klassenniedrigeren Spiel stattfinden. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse gemäß § 11 WSpO in verschiedenen Wettbewerben, so gilt für den Vorrang die Reihenfolge der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 1 und 2 WSpO unter abwechselnder Berücksichtigung der Geschlechter, beginnend bei den Herren (Herren, Damen, Herren 30, Damen 30 usw.). Analog gilt dies für den Vorrang bei Jugendspielen gemäß § 9 Ziff. 3 und 4 WSpO.

## NEU

### § 23 Anfangszeiten und Spielverlegungen

4. Wenn für mehrere zur gleichen Zeit angesetzte Mannschaftsspiele nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, so gelten folgende Prioritäten:
  - a. Für ein Spiel auf Verbandsebene müssen bei Sechser-Mannschaften mindestens 3 Plätze, bei Vierer-Mannschaften mindestens zwei Plätze zur Verfügung stehen.
  - b. Für ein Spiel auf Bezirksebene müssen mindestens 2 Plätze zur Verfügung stehen.
  - c. Die Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO haben Vorrang vor den Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 und 9 WSpO.
  - d. Das klassenhöhere Spiel muss vor dem klassenniedrigeren Spiel stattfinden. Spielen beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse gemäß § 11 WSpO in verschiedenen Wettbewerben, so gilt für den Vorrang die Reihenfolge der Wettbewerbe gemäß § 9 Ziff. 2 und 3 WSpO (aufsteigendes Alter) unter abwechselnder Berücksichtigung der Geschlechter, beginnend bei den Herren (Herren, Damen, Herren 30, Damen 30 usw.). Für den Vorrang bei Wettbewerben gemäß § 9 Ziff. 1 WSpO gilt dies nach absteigendem Alter.

#### *Bemerkung:*

- Aktualisierung der Verweise innerhalb des § 9
- Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020

Darüber hinaus gilt in den Altersklassen Herren, Damen und Herren 30: Sofern in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der EU gemeldet sind, die nicht mindestens eine der Voraussetzungen des § 44, 9 a) oder b) der Wettspielordnung des DTB vorweisen, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

In den Altersklassen ab Damen 30 und ab Herren 40 gilt darüber hinaus: Sind in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, in einer Mannschaftsmeldung ab Damen 30 und ab Herren 40 zwischen den Plätzen 1 bis 6 (bei 4er- Mannschaften 1 bis 4) jeweils weniger als vier (bei 4er-Mannschaften drei) Spieler gemeldet, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gem. § 44 Ziff. 9 WO-DTB deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, so muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler der ersten Mannschaft zugerechnet werden, bis jeweils vier (4er- Mannschaften jeweils drei) deutsche Spieler erreicht sind. Sie haben für die nachfolgende Mannschaft dann keine Spielberechtigung. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

Darüber hinaus gilt ~~in den Altersklassen Herren, Damen und Herren 30:~~ Sofern in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, auf den Plätzen 1-6 bzw. 1-4 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der EU gemeldet sind, die nicht mindestens eine der Voraussetzungen des § 44, 9 a) oder b) der Wettspielordnung des DTB vorweisen, so sind erst die Spieler ab Platz 8 bzw. ab Platz 6 in der zweiten Mannschaft spielberechtigt. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.

~~In den Altersklassen ab Damen 30 und ab Herren 40 gilt darüber hinaus: Sind in den Mannschaften des Vereins, die in dem Verband übergeordneten Ligen spielen, in einer Mannschaftsmeldung ab Damen 30 und ab Herren 40 zwischen den Plätzen 1 bis 6 (bei 4er- Mannschaften 1 bis 4) jeweils weniger als vier (bei 4er-Mannschaften drei) Spieler gemeldet, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gem. § 44 Ziff. 9 WO-DTB deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, so muss die entsprechende Anzahl der nachfolgenden Spieler der ersten Mannschaft zugerechnet werden, bis jeweils vier (4er- Mannschaften jeweils drei) deutsche Spieler erreicht sind. Sie haben für die nachfolgende Mannschaft dann keine Spielberechtigung. Entsprechendes gilt, falls in diesen Altersklassen weitere Mannschaften dieses Vereins in dem Verband übergeordneten Ligen spielen.~~

*Bemerkung:*

- *Anpassung an die Änderung der DTB-Wettspielordnung*
- *Bestätigung des vorläufigen Inkrafttretens gemäß § 1 Ziff. 4 WSpO durch die Mitgliederversammlung (formaler Eilantrag)*

## ALT

### § 29 Spielunterbrechungen und Pausen

2. Herren und Damen im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen können. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechselfpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleider- wechselfpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechselfpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Auf- schlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft werden.

## NEU

### § 29 Spielunterbrechungen und Pausen

2. Herren und Damen **können** im Einzel eine Toilettenpause, im Doppel pro Team insgesamt zwei beanspruchen **können**. Sofern diese beim Doppel gemeinsam genommen wird, zählt diese als eine Toilettenpause. Damen haben im Einzel zusätzlich Anspruch auf eine Kleiderwechselfpause. Im Doppel ist bei den Damen die Kleider- wechselfpause in den zwei Pausen enthalten. Toilettenpausen sollen, Kleiderwechselfpausen müssen während der Pause nach Abschluss eines Satzes genommen werden. Dem Spieler bzw. Team ist eine angemessene Zeit für die Kleiderwechsel- bzw. Toilettenpause zu gewähren. Eine Überschreitung der angemessenen Zeit wird über gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft.

Eine Toilettenpause sollte nicht während eines Aufschlagspiels bzw. vor dem Auf- schlagspiel des Gegners bzw. des gegnerischen Teams genommen werden. Eine während oder nach Abschluss des Einschlagens beantragte Toilettenpause ist als während des Wettspiels genommen zu werten. Zusätzliche Toilettenbesuche zulasten der erlaubten Pausenzeiten sind möglich, müssen jedoch bei Überschreitung der erlaubten Pausenzeiten (90 Sekunden bei Seitenwechsel, 120 Sekunden nach Satzabschluss) gemäß § 29 Ziff. 4 bestraft werden.

#### *Bemerkung:*

- *Redaktionelle Änderung*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

**ALT**

### **§ 30 Fortsetzung unterbrochener Spiele**

3. Bei der Fortsetzung eines unterbrochenen Verbandsspiels sind nur die Spieler spielberechtigt, die am ursprünglichen Austragungstag für diese Mannschaft spielberechtigt waren. Die Regelung gemäß § 18 Ziff. 4 ist jedoch zu beachten.

**NEU**

### **§ 30 Fortsetzung unterbrochener Spiele**

3. Bei der Fortsetzung eines unterbrochenen **Mannschaftsspiels** sind nur die Spieler spielberechtigt, die am ursprünglichen Austragungstag für diese Mannschaft spielberechtigt waren. Die Regelung gemäß § 18 Ziff. 4 ist jedoch zu beachten.

*Bemerkung:*

- *Redaktionelle Änderung*
- *Zusätzlicher Eilantrag zum Inkrafttreten ab 01.04.2020*

**ALT**

<b>Ordnungsgeldkatalog</b>			
Gegen einen Verein können folgende Ordnungsgelder verhängt werden:			
	§ der WSpO	Vergehen	Betrag
3a)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers im Einzel oder sowohl im Einzel als auch im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 1, 2 und 6	150 EUR
3b)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers im Einzel oder sowohl im Einzel als auch im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7	100 EUR
3c)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers nur im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 6 und 8	100 EUR
3d)	18, 19, 20, 22, 30	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten Spielers nur im Doppel in einem Wettbewerb gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7	75 EUR
9a)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 1, 2 und 8 in der Sommerrunde	150 EUR
9b)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5, 6 und 7 in der Sommerrunde	100 EUR
9c)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 1, 2, 6 und 8 in der Winterrunde	100 EUR
9d)	24 Ziff. 1	Nichtantreten von Mannschaften gemäß § 9 Ziff. 3, 4, 5 und 7 in der Winterrunde	75 EUR

